

## **Antrag**

**des Abg. Frank Bonath u. a. FDP/DVP**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft**

### **Der Härtefallfonds für nicht leitungsgebundene Brennstoffe – Verwaltungskosten und Bürgerentlastung**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. wie sich der Abfluss der im Härtefallfonds für nicht leitungsgebundene Brennstoffe verzeichneten Mittel in Baden-Württemberg in den zurückliegenden Monaten entwickelt hat (Antwort bitte unter Angabe der insgesamt verfügbaren Mittel, der insgesamt bereits abgeflossenen Mittel sowie des monatlichen Mittelabflusses [aufgeschlüsselt nach Monaten]);
2. wie viele Anträge auf Entlastung durch den Härtefallfonds für nicht leitungsgebundene Brennstoffe in Baden-Württemberg insgesamt gestellt, genehmigt oder abgelehnt wurden (Antwort bitte in absoluten Zahlen sowie differenziert in die drei genannten Kategorien [gestellte Anträge, genehmigte Anträge, abgelehnte Anträge]);
3. welche konkreten Maßnahmen oder Initiativen sie ergriffen hat, um auch eine analoge Antragstellung möglich zu machen und so einer Diskriminierung insbesondere älterer Menschen vorzubeugen;
4. wie hoch der bei Anträgen auf Entlastung durch den Härtefallfonds für nicht leitungsgebundene Brennstoffe gewährte Entlastungsbetrag in Baden-Württemberg bislang durchschnittlich ausgefallen ist (Angaben in Euro);
5. wie die Bearbeitungs- bzw. Genehmigungsdauer der Anträge auf Entlastung durch den Härtefallfonds für nicht leitungsgebundene Brennstoffe in Baden-Württemberg nach Kenntnis der Landesregierung bislang durchschnittlich ausgefallen ist (Angabe der durchschnittlichen Genehmigungsdauer bitte in Tagen);

6. welche Erkenntnisse der Landesregierung über die Popularität des Härtefallfonds für nicht leitungsgebundene Brennstoffe bei juristischen Personen vorliegen;
7. in welchem Umfang Mittel des Härtefallfonds für nicht leitungsgebundene Brennstoffe für dessen Verwaltung veranschlagt und damit nicht unmittelbar für die Entlastung potenziell betroffener Bürger vorgesehen wurden;
8. welche Kosten für die Verwaltung des Härtefallfonds für nicht leitungsgebundene Brennstoffe in Baden-Württemberg bislang angefallen sind (Antwort bitte auch unter Angabe der für die Kosten jeweils ursächlichen Faktoren [z. B. Kosten für die IT-Infrastruktur der Antragsstellung u. Ä.]);
9. welche Gründe nach ihrer Kenntnis dafür ausschlaggebend waren, die Antragstellung für Entlastungen durch den Härtefallfonds für nicht leitungsgebundene Brennstoffe nur bis zum 20. Oktober 2023 zuzulassen und damit den zulässigen Antragsstellungszeitraum auf fünf Monate zu beschränken;
10. welche Erkenntnisse ihr zur weiteren Verwendung nicht abgeflossener Mittel des Härtefallfonds für nicht leitungsgebundene Brennstoffe in Baden-Württemberg vorliegen.

27.7.2023

Bonath, Karrais, Hoher, Haußmann, Dr. Timm Kern, Goll, Brauer, Fischer, Haag, Heitlinger, Dr. Jung, Scheerer, Dr. Schweickert FDP/DVP

#### Begründung

Im Anschluss an die Strom- und Gaspreisbremse hat die Bundesregierung 2022 einen Härtefallfonds angekündigt, der Verbraucher nicht leitungsgebundener Brennstoffe (insbesondere Öl, Pellets, Flüssiggas und Kohle) gezielt entlasten soll. Für die Auszahlung der Mittel sind die Länder verantwortlich. In Baden-Württemberg ist eine Antragstellung seit Mai 2023 möglich. Der vorliegende Antrag fasst daher den Abfluss der Mittel sowie die bislang entstandenen Verwaltungskosten in den Blick.

## Stellungnahme

Mit Schreiben vom 18. August 2023 Nr. UM61-0141.5-23/15/2 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

*1. wie sich der Abfluss der im Härtefallfonds für nicht leitungsgebundene Brennstoffe verzeichneten Mittel in Baden-Württemberg in den zurückliegenden Monaten entwickelt hat (Antwort bitte unter Angabe der insgesamt verfügbaren Mittel, der insgesamt bereits abgeflossenen Mittel sowie des monatlichen Mittelabflusses [aufgeschlüsselt nach Monaten]);*

Seit dem Start der Härtefallhilfen in Baden-Württemberg am 8. Mai 2023 wurden bis einschließlich Juli 2023 insgesamt 19 361 008 Euro finanzielle Unterstützungen an die Bürgerinnen und Bürger des Landes ausgezahlt. Tabelle 1 zeigt den monatlichen Abfluss der Mittel in den zurückliegenden Monaten.

Tabelle 1: Monatlicher Mittelabfluss Härtefallhilfen Privathaushalte zwischen Mai und Juli 2023

<b>Monat</b>	<b>Ausgezahlte Mittel</b>
Mai 2023 (Datenauswertung 5.6.2023)	1 870 307 Euro
Juni 2023 (Datenauswertung 3.7.2023)	8 290 005 Euro
Juli 2023 (Datenauswertung 1.8.2023)	9 200 696 Euro
<b>Mai bis Juli</b>	<b>19 361 008 Euro</b>

Mit aktuellem Stand vom 9. August 2023 (07:35 Uhr) sind durch eingegangene Anträge insgesamt 31 146 493 Euro gebunden. Das ausgezahlte Volumen ist auf 21 194 768 Euro angestiegen. Von den Baden-Württemberg zur Verfügung stehenden Bundesmitteln in Höhe von 234 730 980 Euro wurden somit bislang etwa neun Prozent ausgezahlt.

Bundesweit sind bis dato deutlich weniger Anträge auf Härtefallhilfen eingegangen als ursprünglich erwartet. Bis zum 31. Juli 2023 sind laut Auswertung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz in allen Länder zusammen insgesamt 307 154 Anträge eingegangen. Somit wurden bisher etwa 20 Prozent der Anträge in Baden-Württemberg gestellt (Stand 31. Juli 2023: 60 288). Es wurden bis zum 31. Juli 2023 bundesweit etwa 61,4 Millionen Euro Härtefallhilfen an die Bürgerinnen und Bürger ausgezahlt, davon gingen bis zum 31. Juli 2023 etwa 32 Prozent an die Bevölkerung in Baden-Württemberg.

2. wie viele Anträge auf Entlastung durch den Härtefallfonds für nicht leitungsgebundene Brennstoffe in Baden-Württemberg insgesamt gestellt, genehmigt oder abgelehnt wurden (Antwort bitte in absoluten Zahlen sowie differenziert in die drei genannten Kategorien [gestellte Anträge, genehmigte Anträge, abgelehnte Anträge]);

Bis zum 9. August 2023 (7:35 Uhr) sind beim Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft 63 348 Anträge auf Härtefallhilfen eingegangen. Etwa 78 Prozent der Anträge wurden für Heizöl gestellt, weitere 20 Prozent entfallen auf Holzpellets. Von den eingegangenen Anträgen wurden bereits über 45 000 Anträge positiv beschieden und die entsprechenden finanziellen Unterstützungen an die Bürgerinnen und Bürger des Landes ausgezahlt.

In Tabelle 2 sind die in Baden-Württemberg gestellten Anträge auf Härtefallhilfen für Privathaushalte aufgeschlüsselt nach der Entscheidung der Bewilligungsstelle dargestellt.

Tabelle 2: In Baden-Württemberg gestellte Anträge auf Härtefallhilfen nicht leitungsgebundene Energieträger für Privathaushalte aufgeschlüsselt nach der Entscheidung der Bewilligungsstelle (Stand: 9. August 2023, 7:35 Uhr)

	<b>Anzahl absolut</b>
Genehmigte Anträge	41 235
Teilweise Genehmigte Anträge*	5 363
Abgelehnte Anträge**	7 362
Anträge in Bearbeitung	9 388
<b>Gesamt gestellte Anträge</b>	<b>63 348</b>

\* Anträge bei denen anhand eingereicherter Unterlagen der Erstattungswert korrigiert wurde: es werden sowohl Reduzierungen als auch Erhöhungen des Erstattungswerts vorgenommen

\*\* Antragstellende, die aufgrund fehlender oder falsch eingereicherter Unterlagen eine Ablehnung erhalten, werden im Ablehnungsbescheid grundsätzlich darauf hingewiesen, dass ein neuer Antrag gestellt werden kann.

3. welche konkreten Maßnahmen oder Initiativen sie ergriffen hat, um auch eine analoge Antragstellung möglich zu machen und so einer Diskriminierung insbesondere älterer Menschen vorzubeugen;

Sofern eine Antragstellung über die vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft bereitgestellte Online-Plattform für potenzielle Antragstellende nicht möglich ist, kann über die Härtefall-Hotline des Landes, die als Beratungsstelle für Bürgerinnen und Bürger eingerichtet wurde, ein Papierantrag bestellt werden. Die Telefonnummer der Hotline (0711/126-1600; Erreichbarkeit: Montag bis Freitag zwischen 9 und 17 Uhr) wurde über die Homepage des Ministeriums und über mehrere Pressemitteilungen und dadurch auch über Printmedien öffentlich bekannt gemacht. Nach Beratung und Bestellung über die Hotline wird den Antragstellenden der Papierantrag per Post zugestellt.

4. wie hoch der bei Anträgen auf Entlastung durch den Härtefallfonds für nicht leitungsgebundene Brennstoffe gewährte Entlastungsbetrag in Baden-Württemberg bislang durchschnittlich ausgefallen ist (Angaben in Euro);

Bei den 45 930 bis zum 9. August 2023 (7:35 Uhr) insgesamt positiv beschiedenen und ausbezahlten Anträgen (genehmigt und teilweise genehmigt) lag der durchschnittliche Entlastungsbetrag bei 461 Euro; insgesamt wurden 21 194 768 Euro ausgezahlt. Zur Berechnung der durchschnittlichen Höhe der Härtefallhilfen wurden ausschließlich positiv beschiedene Anträge berücksichtigt, bei denen auch bereits die finanziellen Unterstützungen an die Antragstellenden ausgezahlt wurden. Nach der Genehmigung eines Antrags durch die Bewilligungsstelle können aufgrund kassenrechtlicher Vorgänge noch einige Tage bis zur Auszahlung der Härtefallhilfe vergehen. Dadurch ergibt sich eine gewisse Diskrepanz zu den unter Frage 2 genannten Zahlen.

Tabelle 3 stellt die ausgezahlten Härtefallhilfen getrennt für jeden beantragten Energieträger dar.

Tabelle 3: Übersicht ausgezahlte Härtefallhilfen nach Energieträger (Stand: 9. August 2023, 7:35 Uhr)

Antragsart (Brennstoff)	Anzahl ausgezahlte Anträge absolut	Ausgezahltes Volumen	Durchschnittliche Härtefallhilfe
Heizöl	36 591	14 809 898 Euro	405 Euro
Holzpellets	8 912	6 210 336 Euro	697 Euro
Flüssiggas	212	96 048 Euro	453 Euro
Scheitholz	105	38 627 Euro	368 Euro
Holzbriketts	105	38 356 Euro	365 Euro
Kohle/Koks	5	1 504 Euro	301 Euro
<b>Gesamt</b>	<b>45 930</b>	<b>21 194 768 Euro</b>	<b>461 Euro</b>

5. wie die Bearbeitungs- bzw. Genehmigungsdauer der Anträge auf Entlastung durch den Härtefallfonds für nicht leitungsgebundene Brennstoffe in Baden-Württemberg nach Kenntnis der Landesregierung bislang durchschnittlich ausgefallen ist (Angabe der durchschnittlichen Genehmigungsdauer bitte in Tagen);

Aktuell neu eingehende vollständige Anträge werden derzeit in wenigen Tagen abschließend bearbeitet. Bis zur Auszahlung können dann weitere wenige Tage vergehen, sodass erfahrungsgemäß in der Regel innerhalb von etwa sieben Werktagen nach Antragstellung die Härtefallhilfen bei den Bürgerinnen und Bürgern ankommen.

Bei einem Massenverfahren wie den Härtefallhilfen ist es durchaus üblich, dass die Bearbeitungszeit von Anträgen zu Beginn solcher Programme teilweise deutlich länger ist. Die Erledigungszahlen steigen dann in der Regel mit zunehmender Laufzeit aufgrund etablierter und sukzessiver weiterentwickelter Prozesse bei der Antragsbearbeitung an. Häufig werden, bezogen auf die gesamte Laufzeit eines Massenprogramms, besonders in den ersten Wochen des Programms überdurchschnittlich viele Anträge gestellt. Bei den Härtefallhilfen gingen über 20 000 Anträge bereits in der ersten Antragswoche ein.

Verzögerungen treten vor allem dann auf, wenn Antragstellende unvollständige oder widersprüchliche Unterlagen einreichen. Die Bearbeitungsdauer unterscheidet sich daher bei nahezu jedem Antrag.

Die Bearbeitungszeit der einzelnen Anträge wird nicht erhoben, sodass eine belastbare Angabe zur durchschnittlichen Bearbeitungsdauer nicht möglich ist.

*6. welche Erkenntnisse der Landesregierung über die Popularität des Härtefallfonds für nicht leitungsgebundene Brennstoffe bei juristischen Personen vorliegen;*

Von den bis zum 9. August 2023 (7:35 Uhr) insgesamt 63 348 gestellten Anträgen wurden 13 355 Anträge von sogenannten Zentralantragstellenden eingereicht. Hierzu zählen Wohnungseigentümergeinschaften, natürliche Personen als Vermieter sowie juristische Personen als Vermieter. Die Anzahl der durch juristische Personen gestellten Anträge wird nicht separat erhoben.

Da für die Härtefallhilfen ausschließlich diejenige natürliche oder juristische Person antragsberechtigt ist, die den nicht leitungsgebundenen Energieträger beschafft und bezahlt, dürfen Mieterinnen und Mieter grundsätzlich keine Anträge auf Härtefallhilfen stellen. Bei selbstgenutzten Objekten ist die Eigentümerin oder der Eigentümer (oder einer der Miteigentümer) antragsberechtigt. Bei vermieteten Objekten hat nach dem mietrechtlichen Wirtschaftlichkeitsgebot die Vermieterin oder der Vermieter den Antrag für ihre/seine Mieterinnen und Mieter zu stellen und die erhaltenen Hilfen an diese weiterzugeben. Mieterinnen und Mieter sind nur dann ausnahmsweise antragsberechtigt, wenn sie direkt Energieträger einkaufen.

*7. in welchem Umfang Mittel des Härtefallfonds für nicht leitungsgebundene Brennstoffe für dessen Verwaltung veranschlagt und damit nicht unmittelbar für die Entlastung potenziell betroffener Bürger vorgesehen wurden;*

Zur Abwicklung der Härtefallhilfen für Privathaushalte mit nicht leitungsgebundenen Energieträgern stehen dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Landesmittel in Höhe von bis zu 34,5 Millionen Euro aus der Rücklage für Haushaltsrisiken zur Verfügung. Dabei werden die Verwaltungskosten maßgeblich von der Zahl der tatsächlich eingehenden Anträge beeinflusst. Die Anzahl der Anträge hängt jedoch von zahlreichen, teilweise nicht beeinflussbaren Faktoren ab. Zum Beispiel konnte bei der Planung nicht konkret ermittelt werden, zu welchen Preisen die Bürgerinnen und Bürger in Baden-Württemberg im Jahr 2022 ihre Energieträger beschafft haben und ob alle antragsberechtigten Personen dann auch einen Antrag auf Härtefallhilfen stellen.

Mit Blick auf die aktuellen Antragszahlen ist davon auszugehen, dass die tatsächlichen Verwaltungskosten voraussichtlich deutlich unter dem Maximalbetrag von 34,5 Millionen Euro liegen. Der genaue Umfang lässt sich aber erst nach Abschluss des Programms beziffern. Die Landesmittel in Höhe von bis zu 34,5 Millionen Euro haben keinerlei Einfluss auf die für die Entlastung potenziell betroffener Bürgerinnen und Bürger zur Verfügung stehenden Bundesmittel in Höhe von bis zu 234,7 Millionen Euro.

Gemäß der zwischen den Ländern und dem Bund geschlossenen „Verwaltungsvereinbarung über Härtefallhilfen für private Haushalte wegen stark gestiegener Energiekosten für nicht leitungsgebundene Energieträger“ können die Länder bis zu drei Prozent der vom Bund gem. Königsteiner Schlüssel zur Verfügung gestellten Mittel zur Deckung der Verwaltungskosten einsetzen („Verwaltungskostenpauschale“). Baden-Württemberg kann demnach bis zu 7 041 929,40 Euro von den 234 730 980 Euro als Verwaltungskostenpauschale nutzen. Dadurch würden sich aber die Billigkeitsleistungen für die Bevölkerung auf 227 689 050,60 Euro reduzieren. Um unnötige zusätzliche Härten in der Bevölkerung zu vermeiden, wird die Verwaltungskostenpauschale in Baden-Württemberg nur soweit in Anspruch genommen, wie die Mittel nicht von den Bürgerinnen und Bürgern abgerufen werden.

Auf der Grundlage des bisherigen Verlaufs der Antragszahlen und des derzeitigen Antragsvolumens ist es zum jetzigen Zeitpunkt wahrscheinlich, dass bis zum Ablauf der Antragstellung am 20. Oktober 2023 nicht alle vom Bund zur Verfügung stehenden Mittel (ca. 234,7 Millionen Euro) von den Bürgerinnen und Bürgern abgerufen werden. Folglich können voraussichtlich 7 041 929,40 Euro an Bundesmitteln zur Deckung der Verwaltungskosten genutzt werden. Dadurch würden weniger Landesmittel benötigt.

8. *welche Kosten für die Verwaltung des Härtefallfonds für nicht leitungsgebundene Brennstoffe in Baden-Württemberg bislang angefallen sind (Antwort bitte auch unter Angabe der für die Kosten jeweils ursächlichen Faktoren [z. B. Kosten für die IT-Infrastruktur der Antragstellung u. Ä.] );*

Bis Ende Juli 2023 sind für die Abwicklung der Härtefallhilfen in Baden-Württemberg Verwaltungskosten in Höhe von insgesamt etwa 4,6 Millionen Euro angefallen. Tabelle 4 stellt die angefallenen Kosten getrennt für unterschiedliche Kostenpositionen dar.

Tabelle 4: Zur Abwicklung der Härtefallhilfen für Privathaushalte mit nicht leitungsgebundenen Energieträger bis einschließlich Juli 2023 angefallene Verwaltungskosten

<b>Kostenposition</b>	<b>Angefallene Kosten bis Ende Juli 2023 (brutto)</b>
Antragsbearbeitung durch Dienstleister	2 196 819,73 Euro
IT-Plattform für Antragsbearbeitung und Online-Antragstellung, Bescheidversand und Zahlungsabwicklung, Scanservice für eingehende Papieranträge*	2 347 310,00 Euro
Juristische Beratung während Konzeptionsphase vor Antragsstart	29 470,36 Euro
<b>Gesamt</b>	<b>4 573 600,09 Euro</b>

\* Pauschalzahlung der Leistungen der Kasse.Hamburg. Am Ende des Programms erfolgt eine Spitzabrechnung mit den tatsächlich angefallenen Kosten.

9. *welche Gründe nach ihrer Kenntnis dafür ausschlaggebend waren, die Antragstellung für Entlastungen durch den Härtefallfonds für nicht leitungsgebundene Brennstoffe nur bis zum 20. Oktober 2023 zuzulassen und damit den zulässigen Antragsstellungszeitraum auf fünf Monate zu beschränken;*

Die vom Deutschen Bundestag zur Finanzierung der Härtefallhilfen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel im Bundeshaushalt stehen nur im Jahr 2023 zur Verfügung. Damit nach Ablauf der Antragstellung bis zum Kassenschluss im Dezember 2023 noch ausreichend Zeit für die Abrechnungen mit den Ländern und eventuell erforderliche Nachbearbeitungen bleibt, hat der Bund das Ende der Antragstellung auf den 20. Oktober 2023 festgelegt. Dabei muss berücksichtigt werden, dass auch am letzten Tag der Antragsfrist und in Tagen davor eingehende Anträge noch bearbeitet, ausbezahlt und abgerechnet werden müssen.

*10. welche Erkenntnisse ihr zur weiteren Verwendung nicht abgeflossener Mittel des Härtefallfonds für nicht leitungsgebundene Brennstoffe in Baden-Württemberg vorliegen.*

Die Länder können beim Bund (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle – BAFA) nur Mittel in Höhe der voraussichtlichen Auszahlungen abrufen. Am Ende des Programms vom Bund abgerufene, aber nicht benötigte Mittel, müssen an den Bund zurücküberwiesen werden. Nicht abgerufene Mittel verbleiben beim Bund.

Zu den Planungen des Bundes mit den von den Ländern nicht für die Härtefallhilfen benötigten Mitteln liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

In Vertretung

Dr. Baumann

Staatssekretär